jobcenter Frankfurt am Main

Arbeitsanweisung – 05/2008

Zusammenarbeit mit sozialen Diensten im Rahmen des § 16 a SGB II

Anwendungsbereich: Markt und Integration	Aktenzeichen: II - 1220	Bezeichnung alt:
Nur für den internen Dienstgebrauch: Ja	Gültig ab: Sofort	Gültig bis: Unbefristet
Die Arbeitsanweisung 05/08 mit Stand vom 03.01.2011 wird hiermit aufgehoben.	Verantwortlich: GS M+S	Freigabe: 09.04.2013

Zusammenfassung

Die PAP beauftragen in Absprache mit der leistungsberechtigten Person **zur Beseitigung von Vermittlungshemmnissen** einen sozialen Dienst in einem schriftlich dokumentierten Verfahren. Der angefragte soziale Dienst meldet das Ergebnis seiner Tätigkeit schriftlich an die PAP zurück. Das Verfahren unterliegt seitens JCF einem Controlling, in dem Art und Umfang der erteilten Aufträge gemäß den in § 16 a SGB II Nr. 1-4 genannten Leistungsbereichen erfasst und ausgewertet werden.

Ausgangslage

Die Kunden des JCF benötigen für die Integration in Erwerbstätigkeit bei Bedarf kommunale Leistungen zur Beseitigung von Vermittlungshemmnissen. Die Kommunalen Eingliederungsleistungen sind in § 16 a SGB II aufgeführt. Hierfür stellen das Jugend- und Sozialamt, das Amt für Gesundheit und das Drogenreferat der Stadt Frankfurt am Main dem JCF soziale Dienstleistungen zu Verfügung.
In Absprache mit den Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege erfolgt die fallbezogene Zusammenarbeit zwischen dem JCF und sozialem Dienst in einem schriftlich dokumentierten Verfahren. Mithilfe dieses Verfahrens ist die Einschaltung sozialer Dienste allen Beteiligten gegenüber nachvollziehbar und transparent.
Neben der Transparenz in der fallbezogenen Zusammenarbeit soll das Verfahren auch dazu dienen, Bedarfe der Kunden an weiteren Leistungen systematisch zu erfassen und bei der Planung sozialer Dienstleistungen in Frankfurt am Main künftig zu berücksichtigen.

Regelung

Die Anfragen an die sozialen Dienste erfolgen schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen, die in VerBIS hinterlegt sind (BK-Browser/Lokale Vorlagen/SGB II/Maßnahmen/Weitere Leistungen). Sie beinhalten eine kurze Beschreibung des Vermittlungshemmnisses und eine Anfrage nach sozialer Beratung unter Benennung des Zeitrahmens. Die leistungsberechtigte Person entbindet den sozialen Dienst von seiner Schweigepflicht gegenüber dem JCF hinsichtlich der Beratungsanfrage.

Die Anfragen werden seit dem 01.07.2007 mit CoSach nach den Leistungsbereichen erfasst. Grundsatz Migration und Soziales erhebt monatsweise die aktuellen Zahlen und leitet diese an die Geschäftsführung und die Leitungsebene im JCF weiter. Grundsatz Migration und Soziales fasst routinemäßig die Ergebnisse des Controllings am Jahresende zusammen und stellt diese Information der Geschäftsführung und den Bereichsleitungen zur Verfügung, auch zur Weiterleitung an die Amtsleitung des JSA und die Liga der freien Wohlfahrtspflege.

Hinweis

Weitere Informationen, insbesondere Handlungsempfehlungen für die Anfrage von kommunalen Eingliederungsleistungen sowie eine Liste der Träger kommunaler Eingliederungsleistungen, sind in der SGB II-Ablage hinterlegt:

\\N2030419\Ablagen\Z419-SGBII\7_Querschnitt_Teams\Soziales\Auftragsverfahren

gez. Claudia Czernohorsky-Grüneberg
Geschäftsführerin